

Infoblatt „Sicherheit“

Außengelände und Haftpflichtdeckung bei Kindertagesheimen der Elternvereine

Wer haftet, wenn etwas passiert?

Damit Kinder auf Spielplätzen und Freigeländen der Einrichtungen gefahrlos spielen können, müssen die DIN EN 1176 und 1177 sowie die DIN 18034 beachtet werden. Diese DIN-Werke unterscheiden nicht mehr zwischen öffentlichen Spielplätzen und dem Kindergarten-Außengelände, wie es früher der Fall war. Auch ist sie unabhängig davon zu beachten, ob das Gelände „nur“ für die Kinder der Einrichtung oder öffentlich zugänglich ist.

Der Eigentümer jeder Fläche hat eine Verkehrssicherungspflicht, d.h. er muss dafür sorgen, dass niemand auf seiner Fläche auf Grund von Schäden zu Schaden kommt, er ist haftpflichtig (BGB § 823). Diese Verkehrssicherungspflicht kann der Eigentümer einem Mieter / Pächter übertragen. In der Regel wird diese Pflicht in Bezug auf die Außenflächengestaltung bei Kindertagesheimen bei dem Kindertagesheimträger liegen, im Fall der Elternvereine beim Vereinsvorstand.

Um eventuell entstehende Haftpflichtfälle bezahlen zu können, braucht man eine Haftpflichtversicherung. In der Regel haben Vereine eine Vereinshaftpflicht, über die auch der Haftpflichtschutz für das Außengelände abgedeckt ist.

Oft ist es sinnvoll, dass das Außengelände z.B. nach Feierabend und am Wochenende für die Kinder der Umgebung öffentlich zugänglich ist. Falls ein Versicherer dieses Risiko nicht zusätzlich abdeckt, bzw. dafür einen höheren Versicherungsbeitrag verlangt, so kann der Elternverein den Haftpflichtdeckungsschutz der Stadtgemeinde Bremen beim Mobil-Team von SpielLandschaftStadt e.V. beantragen.

Wartung

Der Vereinsvorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen DIN-Normen eingehalten werden und das Spielgelände regelmäßig gewartet wird (DIN EN 1176-7). Das bedeutet:

- Wöchentlich ist eine Sicht- und Funktionskontrolle durchzuführen (können Laien nach einer Unterweisung durch fachlich geschultes Personal selbst machen),
- Mindestens alle drei Monate muss es eine Verschleißkontrolle geben (dafür muss man geschult werden, SpielLandschaftStadt e.V. bietet halbjährlich dazu Seminare an: Grundseminar „Sicherheit auf Spielplätzen“),
- Einmal jährlich muss ein (möglichst externer) Experte eine Hauptuntersuchung durchführen (sprechen Sie uns gerne an).

Die Ergebnisse der Kontrollen müssen schriftlich festgehalten werden. Vorlagen für Protokolle finden Sie auf unserer Homepage (s.u.). Wer wann welche Wartungsschritte unternimmt und wie festgestellte Mängel und Schäden behoben werden, muss durch eine „Dienstweisung“ z.B. in Form eines schriftlichen und gegengezeichneten Protokolls geregelt sein.

Weitere Informationen und Unterstützung zum Thema gibt es unter www.spielandschaft-bremen.de und direkt beim Mobil-Team des Vereins SpielLandschaftStadt. Sprechen Sie uns gerne an!